

PRODUKTINFORMATION (STAND 27.03.2020)

Niedersachsen-Soforthilfe Corona

Wenn Sie als kleines gewerbliches Unternehmen, Soloselbstständige/ oder Angehörige/r der freien Berufe in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, können Sie eine Soforthilfe elektronisch beantragen.

ÜBERSICHT

- Kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe
- Existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe
- Soforthilfe gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bis maximal 20.000 Euro
- Gewährung der Soforthilfe nur einmal je Unternehmen/Antragsteller/in

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe (bis 49 Beschäftigte¹, bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme) mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer **existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden und/oder in Liquiditätsengpässe** geraten sind.

Diese liegt vor, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) **und/oder**
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde **und/oder**
- die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn es der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr möglich ist,

¹ Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Eine Soforthilfe des Landes
Niedersachsen

FRAGEN?

Tel.: 0511 30031-333

E-Mail: beratung@nbank.de

Antragstellung bitte nur per E-Mail an: antrag@sofort-hilfe.nbank.de

www.nbank.de

unter Einsatz aller sonstigen Eigen- oder Fremdmittel (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

Eigenmittel sind das verfügbare liquide Vermögen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpässe in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 können kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der freien Berufe gestaffelt nach der Betriebsgröße die Niedersachsen-Soforthilfe Corona erhalten.

BEDINGUNGEN

- Maximale Förderhöhe 20.000 Euro, gestaffelt nach Betriebsgröße (siehe unten).
- Die Förderung wird als Billigkeitsleistung gem. § 53 LHO gewährt.
- Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt mit der Bewilligung.
- Jedes Unternehmen, jede/r Soloselbstständige und jede/r Angehörige eines freien Berufes kann die Soforthilfe nur einmalig erhalten.
- Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen der De-minimis-Beihilfen der EU
- Ein Insolvenzverfahren darf weder beantragt noch eröffnet worden sein, eine Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder §284 der Abgabenordnung darf nicht vorliegen oder diese darf nicht abgenommen worden sein.
- Es können Überprüfungen der NBank, des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und des Landesrechnungshofes oder deren Beauftragte erfolgen.

max. 20.000 Euro

VORAUSSETZUNGEN

Existenzbedrohliche Wirtschaftslage/Liquiditätsengpass

Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt nur, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sich in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 in einer existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befindet und/oder einen Liquiditätsengpass hat. Hierrüber ist eine entsprechende Erklärung im Antrag abzugeben.

Betriebsstätte in Niedersachsen

Empfänger der Soforthilfe sind kleine gewerbliche Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

De-minimis-Erklärung

Dem Antrag muss eine ausgefüllte [De-minimis-Erklärung](#) beigefügt sein. Die Soforthilfe kann nur gewährt werden, wenn die Ihrem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Kalenderjahren einen Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Nachweis der Unternehmung

Dem Antrag ist ein Nachweis der Unternehmung beizufügen.

Gewerbliche Unternehmen reichen dazu bitte:

- einen Handelsregisterauszug oder
- eine Gewerbeanmeldung oder
- eine Kopie des Genossenschaftsregisters ein

Angehörige der freien Berufe reichen dazu bitte:

- die Bestätigung der Anmeldung der Selbstständigkeit beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder
- einen anderen geeigneten Nachweis der Selbstständigkeit (Kammermitgliedschaft etc.) ein.

Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße

... bis 5 Beschäftigte (JAE): 3.000 Euro

... bis 10 Beschäftigte (JAE): 5.000 Euro

... bis 30 Beschäftigte (JAE): 10.000 Euro

... bis 49 Beschäftigte (JAE): 20.000 Euro

Staffelung

bis 5 Beschäftigte (JAE):

3.000 Euro

bis 10 Beschäftigte (JAE):

5.000 Euro

bis 30 Beschäftigte (JAE):

10.000 Euro

bis 49 Beschäftigte (JAE):

20.000 Euro

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona reichen Sie zwingend als elektronisch befülltes PDF bei uns per E-Mail ein. Nutzen Sie ausschließlich die durch uns bereitgestellten Formulare.

Füllen Sie den Antrag vollständig am Computer aus, nur so können wir Rückfragen vermeiden und in Ihrem Sinne eine zügige Bearbeitung vornehmen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Bitte befüllen Sie das Antragsformular sowie die De-Minimis-Erklärung elektronisch. Senden Sie die Vordrucke und den Nachweis der Unternehmung an folgendes E-Mail-Postfach: antrag@soforthilfe.nbank.de

Zusätzlich benötigte Dokumente in elektronischer Form (z.B PDF/ JPEG)

- [Erklärung De-minimis-Beihilfen](#)
- Nachweis der Unternehmung (Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Genossenschaftsregister, Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuernummer oder andere geeignete Nachweise (freie Berufe))

Diese Richtlinie tritt zum 25. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Beratung und Fragen

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333
Fax: 0511 300 31-11333
beratung@nbank.de